

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Sicherung des in der Gemarkung Lengfeld gelegenen  
Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe**

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

In § 3 Abs. 1 Ziffer 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Lengfeld gelegenen Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe vom 10.02.2003 (KRABL Nr. 3 vom 15.02.2003) wird das Verbot „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Ziffer 4“ gestrichen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, 18.07.03

Landratsamt:  
Rosenmüller, Regierungsrat

setzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

## § 2 Schutzgebiet

1. Das Wasserschutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone (W III a) und aus einer weiteren Schutzzone (W III b).

Es wird wie folgt grob umschrieben:

### Fassungsbereich W I:

Das Grundstück mit der Flur-Nr. 250 der Gemarkung Lengfeld bildet den Fassungsbereich des Schutzgebietes.

### Engere Schutzzone W II:

Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke „Im Wasserfall“, die an den Fassungsbereich angrenzen bzw. diesen ringförmig umschließen.

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet) der Gemarkung Lengfeld, Fl.-Nr. 177 T, 178, 253 T, 254 T, 255, 256, 257, 257 T, 260 T, 260/1, 261, 262, 263, 267 T, 290/2 T, 1316, 1317, 1318 T, 1332, 1333/2 T, 1333 T, 1334 T, 1335 T, 1437 T, 1438, 1445 T, 1445/1.

### Schutzzone W III a:

Die Grundstücke in der Schutzzone W III a umfassen die „Straßfelder“ an der Bundesstraße 16 in Richtung der Ortschaft Alkofen und schließen nach Südwesten Teile des „Gemeindeholzes“ bis zum „Höglstein“ und „Brandbuckel“ ein.

Südlich der engeren Schutzzone werden Teile des „Gemeindeholzes“ und der „Oberholzäcker“ sowie in der Gemarkung Teugn der gesamte „Unterkager“ erfaßt.

Im Ortsbereich von Lengfeld werden die „Binsengrube“, die Siedlungen „Im Wasserfall“ und „Am Pfaffenberg“, der „Thürmerweg“, Teile der „Feldstraße“ und der „Teugner Straße“, ab der Flur-Nr. 54 das „Teugner Mühlbachtal“ einschließlich der „Oberen Wiesen“, des „Kraushartlberges“, Randlagen des „Sankt Klara Holzes“ und von der Gemarkung Teugn die „Lengfelder Wiesen“ einbezogen.

In der Gemarkung Teugn umfaßt die Schutzzone W III a den „Stumpfbogen“.

Die Schutzzone W III a umfaßt folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet) der Gemarkung Lengfeld Fl.-Nr. 51, 51/1, 51/2, 51/3, 52, 52/2 T, 54, 54/1, 55, 56 T, 57, 57/1, 58, 59, 60, 60/1, 61, 66/2, 66/4, 66/5, 66/6, 66/7, 66/8, 69, 69/2, 70, 71, 72, 73, 73/1, 73/2, 74, 74/1, 74/2, 75, 75/1, 76, 77, 79, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 81, 82, 82/2, 82/8, 82/9, 82/12, 82/13, 83 T, 84, 84/2, 84/4, 84/5, 84/8, 84/9, 84/12, 84/14, 84/15, 84/17, 84/18, 84/19, 88 T, 99, 177 T, 178, 180, 181, 182, 184, 184/3, 184/4, 184/5, 184/6, 184/7, 184/8, 184/9, 184/10, 184/11, 184/12, 184/13, 184/14, 184/15, 184/16, 184/17, 184/18, 184/19, 184/20, 184/21, 184/22, 184/27, 190/1, 191, 192, 192/1, 192/2, 192/3, 192/4, 192/5, 192/6, 194, 194/1, 194/2, 195, 195/2, 195/4, 195/6, 252, 252/1, 252/2, 252/3, 252/4, 252/5, 252/6, 252/7, 252/8, 252/9, 252/10, 252/11, 252/12, 252/13, 252/14, 252/15, 252/16, 252/17, 252/18, 253 T, 254 T, 259, 260 T, 267 T, 290/2 T, 872, 875, 875/1, 875/2, 875/3, 875/5, 875/6, 878, 878/1, 879/2, 879/3, 880, 880/1, 881, 882, 882/1, 883, 884, 884/1, 885, 886,

## Nr. V 2-642-R-C 10

**Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Lengfeld des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe, Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, 93077 Bad Abbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 250, Gemarkung Lengfeld**

**Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Lengfeld gelegenen Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe vom 10.02.2003.**

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i. d. F. der Bek. vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3243) i. V. m. Art. 35 und Art 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i. d. F. der Bek. 19.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 154) folgende

### Verordnung

#### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Bad Abbacher Gruppe wird das in der Gemarkung Lengfeld gelegene, in § 2 beschriebene Schutzgebiet festge-

886/1, 886/2, 886/5, 886/6, 886/7, 886/8, 887, 888, 889, 889/1, 889/2, 889/3, 889/4, 890, 890/2, 891, 891/1, 891/2, 901, 901/1, 901/2, 902/1, 903/5, 903/9 T, 904, 905, 906 T, 930, 931 T, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 1075, 1076, 1076/1, 1081, 1082, 1311 T, 1319, 1320, 1321, 1322, 1325 T, 1326, 1327, 1329, 1333/2 T, 1336 T, 1347, 1431, 1432, 1433 T, 1434, 1435, 1436, 1437 T, 1444, 1444/1, 1445 T, 1446, 1446/1, 1447, 1447/2, 1453, 1454/2, 1455, 1455/2 T, 1455/3, 1455/4, 1455/6, 1455/7, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461 T, 1462 T, 1469/2 T.

Die Schutzzone W III a umfasst folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet) der Gemarkung Teugn Fl.-Nr. 157 T, 158, 161 T, 163, 164, 165, 166, 167, 180, 181, 182 T, 183 T, 188 T, 190, 191, 677, 724, 725, 726, 727, 728, 2361, 2373, 2374, 2375, 2376, 2379, 2380, 2380/2, 2381, 2383, 2384, 2384/2, 2385 T, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2419, 2422, 2423, 2424, 2425.

Die Schutzzone W III a umfasst folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet) der Gemarkung Saal a. d. Do. Fl.-Nr. 1679/6 T, 1679/8, 1679/19 T, 1979/20 T, 1681, 1680.

**Schutzzone W III b:**

Sie umfaßt im wesentlichen die Hoffelder um den „Deutenhof“, einen Teil der „Oberholzäcker“ entlang der Kreisstraße, in der Gemarkung Teugn die „Hochschwarz“, „Unterkager“ und „Oberkager“ werden in südwestlicher Richtung ringförmig umschlossen.

Die Schutzzone W III b umfasst folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet) der Gemarkung Lengfeld Fl.-Nr. 82/10, 82/11, 84 T, 84/3, 84/6, 84/7, 84/10, 84/11, 84/13, 84/16, 84/20, 84/21, 84/22, 84/23, 84/24, 84/25, 84/26, 84/27, 84/28, 84/29, 84/30, 84/31, 84/32, 84/33, 84/34, 84/35, 84/36, 84/37, 84/38, 84/39, 84/40, 84/41, 85, 86, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 86/11, 86/12, 86/13, 86/14, 86/15, 86/17, 86/18, 86/19, 86/20, 86/21, 86/22, 86/23, 86/24, 86/25, 86/26, 86/27, 86/29, 86/30, 86/31, 86/32, 86/33, 86/34, 86/35, 86/36, 87, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/5, 87/6, 87/7, 88 T, 1323, 1324, 1324/1, 1325 T.

Die Schutzzone W III b umfasst folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet) der Gemarkung Teugn Fl.-Nr. 132 T, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 184, 185, 186, 187, 188 T, 189 T, 192 T, 193, 194, 195, 196, 270 T, 285 T, 2346, 2346/1, 2347, 2352, 2363, 2364, 2364/2, 2365 T, 2365/2 T, 2366, 2367, 2370 T, 2371, 2372, 2385 T, 2389.

2. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergeben sich aus dem beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Hemauer Str. 48, Zimmer 108, 93309 Kelheim ausliegenden Lageplan M 1:5000 vom 23.05.2001.

§ 3

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten, wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgemieteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, außer: Strohdüngung mit maximaler Düngegabe von 40 kg Ammoniumstickstoff bzw. 80 kg Gesamtstickstoff - auf Ackerland vom 1.10. bis 1.3. ausgenommen Festmist mit anschließender Einarbeitung - auf Ackerland mit Wintertraps vom 01.11. - 15.02. - auf Ackerland mit Wintergerste vom 01.11. - 15.02. - auf Grünland vom 1.11. bis 1.3. - auf Ackerland mit Maisanbau vom 1.10. - 31.3. - auf Brachland / Stillungsflächen (ausgenommen nachwachsende Rohstoffe) verboten auf tief gefrorenem, wassergesättigtem oder schneebedecktem Boden		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Bioabfallkomposten bzw. Produkten, die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten		verboten, ausgenommen Ausbringen von Kompost, der im eigenen Betrieb anfällt und von Grüngutkomposten unter Beachtung von Nr. 1.1 und 1.2	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder mineralischem Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ausgenommen wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt sowie bei dichter Bodenunterlage (mindestens 2 m Lehm) und bei jährlichem Standortwechsel	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten <sup>1</sup>	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter <sup>1</sup>	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung	
1.9 Stallungen zu errichten und zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung und Erneuerung entsprechend Anlage 1 Ziffer 1.	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	---
1.11 Beweidung, Wildfütterung	verboten		---	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	---
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		---	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		---	
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen mit Ausnahme-genehmigung nach § 4	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen, die 2 Wochen vorher beim ZV WV der Bad Abbacher Gruppe anzuzeigen sind	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, <u>außerhalb</u> von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen Umgang und kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist  verboten, ausgenommen das Mitführen und sachgerechte Umfüllen des laufenden Bedarfs an Treibstoff und Schmiermittel für forstwirtschaftliche Maschinen	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Genehmigungs- pflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			---
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
4.3 Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.4 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 1 Ziff. 5 und 6 im Rahmen von Einzelbauvorhaben
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belabte Bodenzone		
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.9 Baustellenein- richtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für Baustofflager	---
5.10 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen im Rahmen von Bodenuntersuchungen (bis zu 1 m Tiefe)		
5.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirtschaft- liche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			--- auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen
5.12 Düngen mit mineralischen Stick- stoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.13 Beregnung	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	---
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grundwasser- gefährdung bzw. ohne Abwasseranfall	- verboten, ausgenommen in bestehenden Nutzungsumgriffen und -arten - verboten, ausgenommen bauliche Anlagen im Umgriff bestehender landwirtschaftlicher Betriebe, die dem landwirtschaft- lichem Betrieb dienen - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.6 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.6 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			---
<b>7. Betreten</b>	verboten	---		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

1 Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) vom 3. August 1996 mit der Berichtigung vom 6. März 1997 (GVBl Nr. 6/1997 S. 56) i.d.F. der Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 21.11.2000 (GVBl Nr. 28/2000 S. 793) sowie die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VVAws) des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen hingewiesen

Diese enthält neben den grundsätzlichen Anforderungen im

- 2 Anhang 5 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JCS-Anlagen)
- 3 Anhang 1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4 Anhang 2 Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen
- 5 Anhang 4 Besondere Anforderungen an Anlagen an Tankstellen

gegeben, wenn die Überdeckung der Weißjuragesteine mindestens 10 m beträgt und aus bindigen Böden bzw. gering durchlässigen Gesteinen ( $k_f$ -Wert  $< 10^{-6}$  m/s) besteht.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid  Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselmotortreibstoff Ottomotortreibstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare)  PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen)  Tri (Trichlorethen) Benzol Ottomotortreibstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin  PSM: Lindan, Cypermethrin